
95. Hat die in den Vorinstanzen beschlossene Verbindung mehrerer Prozesse (C.P.D. §. 138) die Wirkung, daß zwecks der Berechnung der Revisionssumme die Ansprüche zusammengerechnet werden?

C.P.D. §§. 5 u. 508 Abs. 2.

II. Civilsenat. Urth. v. 5. Juli 1881 i. S. G. u. Konf. (Kl.) w. Donau-Dampfschiff-Gesellschaft. Rep. II. 304/81.

- I. Landgericht München I.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Drei Personen klagten in getrennten Klagen Zinsabschnitte von Schuldverschreibungen der nämlichen Emission gegen die jetzige Revisionsbeklagte ein. Streitig war in allen drei Prozessen, ob die Beklagte Zahlung nach Maßgabe des Reichsmünzgesetzes zu leisten habe oder nur nach österreichischer Währung in Silber. Das Landgericht verband diese drei Prozesse und erkannte im nämlichen Urteile über dieselben den Klageanträgen gemäß. Das O. U. G. verwarf die eingelegte Berufung. Gegen dessen Urteil wurde Revision eingelegt, die allen Klägern gegenüber für zulässig erklärt wurde aus folgenden

Gründen:

„Soweit die Ansprüche der Revisionsbeklagten G. und R., die nur M 615 bzw. 705 betragen, in Frage stehen, ist in der Revisionsbeantwortung die Unzulässigkeit der Revision wegen Mangels der Revisionssumme behauptet; diese Behauptung kann jedoch als begründet nicht erachtet werden.

Hätten die drei Revisionsbeklagten ihre Ansprüche in derselben Klage geltend gemacht, so wären, da die Voraussetzungen für eine Streitgenossenschaft im Sinne von §. 57 C. P. O. (Ansprüche, die auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhen) gegeben sind, diese Ansprüche nach §§. 5. 508 Abs. 2 C. P. O. zur Bestimmung der Revisionssumme unzweifelhaft zusammenzurechnen gewesen.

Bedenken können nur deshalb entstehen, weil die Verbindung der getrennt anhängig gemachten Prozesse erst durch Gerichtsbeschluß nach §. 138 C. P. O. angeordnet worden ist.

Zweifellos ist, daß eine solche Verbindung nicht zurückwirkt, also hinsichtlich der Zuständigkeit, welche sich nur nach dem Zeitpunkte der Erhebung der Klage beurteilt (C. P. O. §. 3), ohne allen Einfluß ist; eine andere Frage jedoch ist es, ob nicht vom Zeitpunkte der Verbindung an die verbundenen Sachen geradezu zu behandeln sind, als wären sie ursprünglich in der Klage verbunden gewesen.

Diese von den Kommentatoren verschieden beantwortete Frage ist im Sinne des Gesetzes zu bejahen.

In den Motiven zu den die Fälle der Streitgenossenschaft bestimmenden Paragraphen des Entwurfs (§§. 56. 57 C. P. O.) ist gesagt:

„Bewogen durch Zweckmäßigkeitsgründe ist der Entwurf nicht dabei stehen geblieben, diese Verbindung ausschließlich von dem Willen des Klagberechtigten abhängig zu machen; er hat vielmehr dem Gerichte die Befugnis erteilt, mehrere Prozesse zu verbinden.“

Dementsprechend ist in den Motiven zu §. 132 des Entwurfes (jetzt §. 138) von der Befugnis des Richters, eine objektive und subjektive Klagenkumulation von Amts wegen anzuordnen, die Rede.

Hieraus geht klar hervor, daß nicht bloß beabsichtigt war, die getrennten Prozesse nur äußerlich zu verbinden, sondern daß man die Begründung einer wirklichen Streitgenossenschaft (allerdings mit der bezeichneten beschränkten Wirkung) und die Wirkungen einer Klagenkumulation im Auge hatte.

Hiermit steht im Einklange, daß §. 138 die Verbindung nur zuläßt, wenn die betreffenden Ansprüche in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

Diese Auffassung des §. 138 a. a. O. entspricht auch dem vermutbaren Zwecke des Gesetzes.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Verbindung, welche der Richter aus sachlichen Gründen anordnet, nicht die gleiche Wirkung haben solle, wie die Verbindung, welche der Kläger nach seinem Belieben vornimmt. Im Grunde ordnet ja der Richter (wenigstens der Regel nach) nur an, was der Kläger sachgemäß hätte thun sollen.

Ferner ist zu beachten, daß das Prinzip, nach welchem die Prozesse, trotz der Verbindung, dem Wesen nach als getrennte Prozesse zu gelten hätten, dazu führen müßte, daß nicht bloß in Fällen, wie der vorliegende, wo allerdings der Zusammenhang ein mehr äußerlicher ist, sondern in allen Fällen, also z. B. auch wenn Miterben oder sonstige Mitberechtignte oder Mitverpflichtete in Frage stehen, oder wenn es sich um gleichartige Ansprüche unter denselben Parteien handelt, eine innerliche Trennung fortbestehen würde, also ein Zusammenrechnen der Ansprüche, sei es zur Festsetzung der Gerichtskosten, sei es zur Bestimmung der Revisionssumme, nicht statthast wäre.

Offenbar treffen auch hier die Gründe, welche das Gesetz bestimmten, die einzelnen Entscheidungen desselben Urtheiles nicht zu trennen, sondern als Ganzes aufzufassen, vollkommen zu, und wäre es ein fühlbarer Mißstand, wenn etwa die Entscheidung desselben Urtheiles (und ein solches hat §. 138 a. a. O. im Auge, wenn er von einer gleich-

zeitigen Entscheidung spricht) dem einen Miterben oder Mitverpflichteten gegenüber ansechtbar wäre, dem anderen gegenüber nicht."

96. Unterschied zwischen Berichtigung eines Urtheiles nach §. 290 C.P.D. und der Abfassung eines von dem mündlich verkündeten abweichenden unter Begründung der Abweichung in den Urteilsgründen.
Rechtsmittel gegen letzteres Urtheil.

I. Civilsenat. Beschluß v. 25. März 1881 i. S. S. (Rl.) w. E. (Bekl.)
Beschw.-Rep. I. 18/81.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Nach §. 530 C.P.D. findet das Rechtsmittel der Beschwerde nur in den in der C.P.D. besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist. Nun gewährt allerdings der §. 290 C.P.D. im Falle der Berichtigung eines Urtheiles die sofortige Beschwerde. Aber die Voraussetzung solcher Beschwerde ist nach der Vorschrift des gedachten §. 290 das Vorhandensein eines gerichtlichen Berichtigungsbeschlusses, wie denn auch nur von Amts wegen erfolgten Zustellung solchen Beschlusses ab nach §§. 294 Abs. 3. 537. 540 C.P.D. die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde zu laufen beginnen kann.

Im vorliegenden Falle ist nicht bloß ein Berichtigungsbeschluß bisher noch nicht von Amts wegen den Parteien zugestellt, sondern es ist ein solcher überhaupt gar nicht als gefaßt anzusehen.

Es ist vielmehr, nachdem ein Urtheil bestimmten Inhaltes durch Vorlesung der Urteilsformel — §. 282 C.P.D. — in der Sitzung vom 25. März 1881 verkündet worden, das damals noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ein von jenem abweichendes abgefaßt und von den an der Entscheidung beteiligten Richtern unterschrieben worden, in dessen Gründen nur die Abweichung des abgefaßten von